

**TOP 1**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	08.10.2021 25.10.2021	öffentlich öffentlich

**Vorlage der Verwaltung****Anpassung der Abwassergebühren für Schmutzwasser und  
Oberflächenwasser**

Vorlage Nr.: 20214013

**ANTRAG**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen:

„Die Schmutzwassergebühr wird mit Wirkung zum 01.01.2022 auf 1,40 EUR/m<sup>3</sup> gesenkt. Die entsprechend als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017, wird beschlossen.“

## 1. Grundlegendes zur Gebührenkalkulation

Mit Erstellen des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes ist die Fortschreibung der vorausschauenden Gebührenkalkulation möglich. In diese fließen – den Kostenträgern Schmutzwasser und Oberflächenwasser zugeordnet – alle Kosten ein, getrennt in

- Personalkosten
- Betriebskosten
- Kapitalkosten
- Umlagekosten

Die Entwicklung der Kosten ist für die letzten drei und die kommenden drei Jahre abzuschätzen. Soweit keine genaueren Daten vorliegen, geschieht dies für die Personal-, Betriebs- und Umlagekosten über einen pauschalen Ansatz. Die Entwicklung der Kapitalkosten wird aus den Ansätzen des Finanzplanes hinsichtlich

- Abschreibung
- Fremdkapitalzinsen
- Eigenkapitalzinsen

so exakt wie möglich ermittelt.

Der Verteilungsschlüssel für die so ermittelten Kosten ist die „Verrechnungsmenge“. Beim Schmutzwasser ist dies der Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet, beim Oberflächenwasser die pauschal und/oder wirklich ermittelte befestigte private Fläche im Stadtgebiet.

Im Vergleich zu anderen Bereichen des WBL ist in der Stadtentwässerung der Einfluss der Personalkosten verhältnismäßig gering. Dem gegenüber ist der Einfluss der Kapitalkosten erheblich deutlicher. Ein maßgeblicher Faktor der Kapitalkosten ist die Eigenkapitalverzinsung. Der Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt führte bis Abschluss Wirtschaftsjahr 2017 eine Eigenkapitalverzinsung von 1,6% des maßgeblichen Restbuchwertes des Anlagevermögens durch. Der WBL hat ab dem Wirtschaftsjahr 2018 auf eine einheitliche Eigenkapitalverzinsung, die sich am Durchschnitt der letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen aus öffentlicher Hand mit 9-10 jähriger Restlaufzeit (BBK01.WX3950) orientiert, umgestellt.

Insbesondere die Verzögerung von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen im Kanalnetz und auf der Kläranlage wie auch außerordentliche Erträge aus der Auflösung von Rückstel-

lungen für Abwasserabgabe sowie eine gestiegene „Verrechnungsmenge“ sind Ursachen des Aufbaus der Gebührenrücklage Schmutzwasser in den letzten Jahren.

## **2. Oberflächenwassergebühr**

Im Bereich der Regenwasserbehandlung sind mehrere Baumaßnahmen in den letzten Jahren abgeschlossen worden (z.B. Polder Pfingstweide) oder in Planung, die zur Vervollständigung des Entwässerungsnetzes und damit zum Erreichen des Standes der Technik beitragen.

Trotz dieses laufenden Programms und des Instandhaltungsaufwands können die Oberflächenwassergebühren stabil gehalten werden und die bestehenden Rücklagen in den kommenden Jahren abgeschmolzen werden.

## **3. Schmutzwassergebühr**

Die Kalkulation der Schmutzwassergebühr für die nächsten Jahre zeigt, dass die geplante Gebühr von 1,40 EUR/m<sup>3</sup> zwar nicht kostendeckend ist, aber die hohe Gebührenrücklage Schmutzwasser aus den vergangenen Jahren abbaut und somit in den Folgejahren die Gebührenzahler entlastet.

Die Schmutzwasser-Rücklage wird unter Berücksichtigung der prognostizierten Kostenentwicklung und der aktuellen Verrechnungsmenge voraussichtlich bei einem geplanten Gebührensatz von 1,40 EUR/m<sup>3</sup> im Jahr 2025 aufgebraucht sein. Dies erfordert zu gegebener Zeit eine Gebührenanpassung.

Im Bereich der Oberflächenwassergebühren und auch im Bereich der Schmutzwassergebühren werden sowohl die Personal- als auch die internen Betriebs- und Umlagekosten in den nächsten Jahren auf Grund des Instandhaltungsbedarfs und der Besetzung der zur Zeit unbesetzten Stellen ansteigen. Bei den Kapitalkosten überlagern sich steigende Abschreibungen auf Grundlage hoher Investitionen mit sinkenden Eigenkapitalzinsen.

Aufgrund der vorausschauenden Kalkulation der Gebühren (gemäß KAG für die letzten drei und die kommenden drei Jahre) wird eine moderate Senkung des Schmutzwassergebührensatzes im Jahr 2022 vorgesehen.

# Anlage 1

## SCHMUTZWASSERGEBÜHR - Kalkulation 2021-2025 in Euro SW-Gebühr 1,40 EUR

<i>Kostenart</i>	IST 2019	IST 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Steigerung
Personalkosten	2.904	2.673	3.000	3.060	3.121	3.184	3.247	2,00%
Betriebskosten	8.283	8.049	8.112	9.459	9.601	9.745	9.891	1,50%
Abwasserabgabe SW	582	572	695	704	704	704	704	
Kapitalkosten	3.504	3.305	3.620	3.261	3.372	3.530	3.558	
Umlagekosten	2.628	3.013	3.123	3.518	3.575	3.633	3.693	
<b>Gesamtkosten</b>	<b>17.901</b>	<b>17.612</b>	<b>18.550</b>	<b>20.002</b>	<b>20.373</b>	<b>20.795</b>	<b>21.093</b>	
sonst. Erträge	81	167	100	100	100	100	100	
periodenfremde Erträge/Aufw.	292	0	0	0	0	0	0	
Deckungsbeiträge	1.906	1.936	1.950	1.700	1.700	1.700	1.700	
Gebührenbedarf	16.206	15.509	16.500	18.202	18.573	18.995	19.293	
Gebührenaufkommen	16.567	16.413	15.170	15.634	15.634	15.634	15.634	
Über-/Unterdeckung	361	904	-1.330	-2.568	-2.939	-3.361	-3.659	
Vorträge Vorjahr	10.605	10.966	11.870	10.540	7.972	5.033	1.672	
<b>Rücklage / Defizit</b>	<b>10.966</b>	<b>11.870</b>	<b>10.540</b>	<b>7.972</b>	<b>5.033</b>	<b>1.672</b>	<b>-1.987</b>	
Verr.menge Taus. cbm	10.060	10.061	9.600	10.060	10.060	10.060	10.060	
Gebühren EUR/cbm	1,45	1,45	1,45	1,40	1,40	1,40	1,40	
<b>Kostendeck. Gebühr EUR/cbm</b>	<b>1,46</b>	<b>1,33</b>	<b>1,59</b>	<b>1,66</b>	<b>1,69</b>	<b>1,73</b>	<b>1,76</b>	

## Anlage 2

### Vergleich der Jahreskosten für verschiedene Haushaltsgrößen

Gebührenhöhe	2005	2010	2011	2018	2022
Schmutzwasser (EUR/m <sup>3</sup> )	1,25	1,25	1,60	1,45	1,40
Oberflächenwasser (EUR/m <sup>2</sup> )	0,85	0,80	0,80	0,80	0,80

#### Singlehaushalt im Mehrfamilienhaus

	2005	2010	2011	2018	2022	Ansätze
Schmutzwasser	56,25 €	56,25 €	72,00 €	65,25 €	63,00 €	Wasserverbrauch 45 m <sup>3</sup> /Jahr
Oberflächenwasser	34,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	Grundstücksanteil 40 m <sup>2</sup>
gesamt	90,25 €	88,25 €	104,00 €	97,25 €	95,00 €	

#### Paar im Mehrfamilienhaus

	2005	2010	2011	2018	2022	Ansätze
Schmutzwasser	93,75 €	93,75 €	120,00 €	108,75 €	105,00 €	Wasserverbrauch 75 m <sup>3</sup> /Jahr
Oberflächenwasser	34,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	Grundstücksanteil 40 m <sup>2</sup>
gesamt	127,75 €	125,75 €	152,00 €	140,75 €	137,00 €	

#### Familie im Mehrfamilienhaus

	2005	2010	2011	2018	2022	Ansätze
Schmutzwasser	187,50 €	187,50 €	240,00 €	217,50 €	210,00 €	Wasserverbrauch 150 m <sup>3</sup> /Jahr
Oberflächenwasser	34,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	Grundstücksanteil 40 m <sup>2</sup>
gesamt	221,50 €	219,50 €	272,00 €	249,50 €	242,00 €	

#### Familie im Einfamilienhaus

	2005	2010	2011	2018	2022	Ansätze
Schmutzwasser	250,00 €	250,00 €	320,00 €	290,00 €	280,00 €	Wasserverbrauch 200 m <sup>3</sup> /Jahr
Oberflächenwasser	170,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €	Grundstück 500 m <sup>2</sup> , 40% befestigt
gesamt	420,00 €	410,00 €	480,00 €	450,00 €	440,00 €	

## **Anlage 3:**

### **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom ..... folgende Satzung:

#### § 1

In § 20 Abs. 1 wird „1,45 EUR/m<sup>3</sup>“ durch „1,40 EUR/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den  
Stadtverwaltung Ludwigshafen a. Rh.

gez.  
Steinruck  
Oberbürgermeisterin